

# **Gesetz zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze**

## Vorblatt

### A. Zielsetzung

Mit diesem Gesetzgebungsvorhaben sollen die Regelungen im Universitätsklinik-Gesetz (UKG) zur Zusammenarbeit zwischen den Universitätsklinik und den klinikführenden Universitäten des Landes weiterentwickelt werden. Dies wird verbunden mit einzelnen punktuellen Anpassungen hochschulrechtlicher Regelungen in anderen Gesetzen.

### B. Wesentlicher Inhalt

Mit dem vorliegenden Gesetzgebungsvorhaben sollen die Festlegungen zu den Kooperationspflichten zwischen den Universitätsklinik und den jeweiligen Universitäten ausgeweitet werden, die im Rahmen der komplexen, aber zugleich sehr erfolgreichen Struktur der Hochschulmedizin in unserem Land (Kooperationsmodell) bestehen.

### C. Alternativen

Keine.

### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Der Gesetzentwurf bedingt keine Änderungen in den Haushaltsansätzen. Er dient vielmehr der Vermeidung höherer Kostenbelastungen.

## E. Erfüllungsaufwand

### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

### E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der durch die Änderungen des UKG bedingte Erfüllungsaufwand besteht erforderlichenfalls in der Erstellung einer Rechtsverordnung, in der die Zusammenarbeit der Universitätsklinik mit den jeweiligen Universitäten im Einzelnen auf der Basis eines von den Universitätsklinik und Medizinischen Fakultäten entwickelten Katalogs festzulegen ist. Dafür ist mit einem Aufwand von 100 Arbeitsstunden höherer Dienst zu einem Normsatz von 65 EUR pro Stunde zu rechnen. Daraus errechnet sich ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 6.500 EUR.

## F. Nachhaltigkeitscheck

Das Gesetzgebungsvorhaben soll zur Reduzierung von Umsatzsteuerbelastungen beitragen.

G. Sonstige Kosten für Private

Kein Mehraufwand.

# Gesetz zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze

Vom

## Artikel 1

### Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes

§ 7 des Universitätsklinik-Gesetzes (UKG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 625), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1225) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In den Sätzen 2 und 3 werden nach dem Wort „wissenschaftlichen“ jeweils die Wörter „und nichtwissenschaftlichen“ eingefügt.
- b) In den Sätzen 2, 3 und 4 werden nach dem Wort „Krankenversorgung“ jeweils die Wörter „und der Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre“ eingefügt.
- c) In Satz 4 wird das Wort „Hochschul-lehrerinnen“ durch das Wort „Hochschullehrerinnen“ ersetzt.
- d) Nach Satz 5 werden folgende Sätze eingefügt:

„Zu diesem Zweck stellt das Universitätsklinikum der Universität ihr Personal zur Verfügung. Näheres zu den Sätzen 5 und 6 regelt das Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung unter Wahrung der Rechte der Hochschulen und seiner Mitglieder nach § 3 LHG.“

- e) Nach dem neuen Satz 8 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Universität und das Universitätsklinikum stellen sich gegenseitig auch weitere Sach- und Raummittel zur Verfügung, soweit dies der

Durchführung ihrer jeweiligen Aufgaben in Forschung, Lehre und Krankenversorgung dient. Das Wissenschaftsministerium regelt das Nähere zu den Überlassungen nach den Sätzen 8 und 9 durch Rechtsverordnung.“

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Teilsatz 1 werden die Wörter „Absatz 1 Sätze 2 bis 4 und 6“ durch die Wörter „Absatz 1 Sätze 2 bis 6, 8 und 9 sowie aufgrund einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 7 und 10“ ersetzt.

b) Satz 4 wird aufgehoben.

c) Der neue Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Verpflichtung nach Satz 3 gilt ausnahmsweise nicht, soweit und solange es dem leistungspflichtigen Kooperationspartner infolge eines Umstands, den er nicht zu vertreten hat, unmöglich ist, die nachzufragende Leistung innerhalb angemessener Frist zu erbringen; die Leistungsunfähigkeit ist dem nachfragepflichtigen Kooperationspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.“

## Artikel 2

### Änderung des KIT-Gesetzes

Das Gesetz über das Karlsruher Institut für Technologie vom 14. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 Nummer 3 wird ein Zeilenumbruch eingefügt.

- b) In Satz 5 werden die Wörter „Er legt“ durch die Wörter „Der Aufsichtsrat legt“ ersetzt.
2. In § 7 Absatz 1 Satz 12 werden die Wörter „§ 4 Absatz 3 Satz 7 LHG“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 4 Satz 2 LHG“ ersetzt.
  3. In § 13 Absatz 6 Satz 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
  4. In § 17 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 werden nach dem Wort „Wissenschaftsfreiheitsgesetz“ die Wörter „, es sei denn, dass im Einzelnen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Bund eine anderweitige Regelung getroffen wird“ eingefügt.
  5. In § 20 Absatz 1 Satz 2 werden in der Zeile „- § 15 Absatz 7 mit der Maßgabe, dass er nur für die Betriebseinrichtungen Anwendung findet und die dort genannten Einrichtungen auch als solche des Bereichs geführt werden können“ das Wort „genannten“ durch das Wort „genannten“ ersetzt und darunter in einer neuen Zeile die Wörter „- § 20 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2;“ eingefügt.

### Artikel 3

#### Änderung des 2. KIT-Weiterentwicklungsgesetzes

Das Zweite KIT-Weiterentwicklungsgesetz vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 83, 104, 107) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe a, Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wird das Wort „des“ jeweils gestrichen.
2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 bis 4 gelten für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren entsprechend.“

- b) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „nach Absatz 1“ und die Angabe „Absatz 6“ gestrichen.

#### Artikel 4

#### Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes

Das Landeshochschulgebührengesetz vom 1. Januar 2005, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2022 (GBl. S. 251) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5 wird die Angabe „24,“ gestrichen.
2. Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. im Zeitraum vom 24. Februar 2022 bis zum 25. Februar 2025  
Ausländerinnen und Ausländer, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG besitzen,“.

#### Artikel 5

#### Inkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft; im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in dem nachfolgenden Absatz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 3 tritt in Kraft zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikels 2 Nummer 7 und Artikel 4 Absatz 5 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie vom 4. Februar 2021 gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 83, 111).

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

## **Begründung**

### *I. Allgemeiner Teil*

Durch die Novellierung des Universitätsklinik-Gesetzes (im Folgenden: UKG) durch das Vierte Hochschulrechtsänderungsgesetz (4. HRÄG) wurden die Kooperationspflichten zwischen den Medizinischen Fakultäten einerseits und den Universitätsklinik andererseits weiter konkretisiert. Mit dem vorliegenden Gesetzgebungsvorhaben sollen die Festlegungen zu den jeweiligen Kooperationspflichten ausgeweitet werden. Dies ist in der Sache geboten und könnte sich letztlich auch bei der umsatzsteuerrechtlichen Bewertung im Hinblick auf § 2b Absatz 3 Nummer 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) günstig auswirken.

Im KIT-Gesetz soll die Möglichkeit für Regelungen zum Bauverfahren flexibilisiert werden. Außerdem soll der Status von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrbeauftragten, Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren, sowie Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürgern am KIT auch hinsichtlich der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat dem an anderen Hochschulen gleichgestellt werden.

Durch Änderung des 2. KIT-WG soll die Praxis des KIT, auch schon Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren als leitende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler einzusetzen, bei der gesetzlichen Überleitung berücksichtigt werden.

### *II. Einzelbegründung*

Zu Artikel 1 – Änderung von § 7 UKG

Der Umfang der Kooperationspflichten zwischen den medizinführenden Universitäten und den ihnen jeweils zugeordneten Universitätsklinik soll ausgeweitet werden. Die Verantwortung für Forschung und Lehre liegt bei den Medizinischen Fakultäten.

Die Universitätsklinik haben aber einen zweigeteilten gesetzlichen Auftrag. Neben dem primären Auftrag zur Krankenversorgung besteht der Auftrag, Forschung und Lehre der Medizinischen Fakultäten zu unterstützen und insoweit eine Brücke

zwischen klinischer Praxis und hochschulischen Aufgaben herzustellen. Diese Brücke zu bilden, gehört mit zu dem hoheitlich übertragenen Aufgabenkatalog der Universitätsklinik und stellt sich als Verfolgung eines gemeinsamen Ziels dar. Die Mitwirkung an diesem gemeinsamen Ziel ist keine frei zu vereinbarende fakultative Leistung, sondern Bestandteil des gesetzlichen Auftrags.

Forschung und Lehre werden geprägt durch die grundgesetzlich gewährleistete Wissenschaftsfreiheit. Diese setzt akademische Selbstverwaltung voraus. Wissenschaftliches Personal wird deshalb unmittelbar bei der Universität beschäftigt.

Soweit Hochschulpersonal der klinischen Medizin zugeordnet ist, muss es aber seine nicht durch Forschung und Lehre gebundene Arbeitskraft dem Universitätsklinikum für die Krankenversorgung anbieten. Über die bislang getroffenen Regelungen hinaus, wird dies nun auch für nicht der Hochschullehrerschaft zuzuordnendes Personal angeordnet. Dies gilt z. B. auch für Laborpersonal, soweit deren Arbeitskraft nicht durch Verpflichtungen an der Universität gebunden ist.

Umgekehrt werden aber auch die Verpflichtungen der am Universitätsklinikum Tätigen weiter konkretisiert. Es gehört zu ihren Dienstpflichten, soweit ihre Arbeitskraft nicht durch Tätigkeiten am Klinikum gebunden ist, die Medizinische Fakultät bei ihren Aufgaben zu unterstützen, etwa bei Forschungsprojekten oder bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen.

Die Kooperation zwischen Medizinischer Fakultät und Universitätsklinikum dient auch den Interessen der jeweils anderen Institution. Es wird deshalb nicht nur vorgegeben, dass die Ärztlichen Direktorinnen und Direktoren ausschließlich aus der der klinischen Medizin zugeordneten Hochschullehrerschaft der Medizinischen Fakultät gewonnen werden. Es wird auch vorgegeben, dass auch sonst von ihrem Zuschnitt her auf wissenschaftliche Aufgaben ausgerichtete Tätigkeiten ausschließlich dem Personal der Medizinischen Fakultät übertragen werden. Umgekehrt muss die Medizinische Fakultät bei Bedarf an pflegerischen Tätigkeiten etwa im Rahmen von klinischen Forschungstätigkeiten zunächst beim Klinikum um Unterstützung nachfragen. Dies dient nicht zuletzt auch der Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Nutzung von Kompetenzen, die durch die laufende Praxis in der

Höchstleistungsmedizin erworben werden. Dies gilt sowohl für ärztliche Tätigkeiten, aber genauso für andere akademische und nichtakademische Fachdisziplinen, nicht zuletzt auch für die Pflege.

Zu Nummer 1 – Absatz 1

Zu Buchstabe a) – Sätze 2 und 3

Bereits durch das 4. HRÄG wurde für die Universität als Institution eine Verpflichtung begründet, die nicht durch Hochschulaufgaben bereits gebundene Arbeitskraft des der klinischen Medizin zugeordneten wissenschaftlichen Personals einschließlich der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dem jeweiligen Universitätsklinikum zum Zwecke der Krankenversorgung zur Verfügung zu stellen. Dass die Angebote der Universität auch von ihrem Universitätsklinikum – bei entsprechendem Bedarf – nachgefragt werden müssen, ergibt sich aus Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 1.

Die bislang auf das wissenschaftliche Personal der Universität beschränkte Verpflichtung wird jetzt auf das nichtwissenschaftliche Personal (z. B. Laborpersonal) der Universität erstreckt.

Zu Buchstabe b) – Sätze 2 bis 4

Zudem wird an den in § 4 Absatz 1 UKG festgelegten Aufgabenkatalog des Universitätsklinikums angeknüpft. Es wird deutlich gemacht, dass es zu den Aufgaben des Klinikums gehört, die Verbindung der Krankenversorgung mit der universitären Forschung und Lehre herzustellen. Es wird damit auch bekräftigt, dass Forschung und Lehre durch Personal der Universität auch an den Universitätsklinika im unmittelbaren Zusammenhang mit der Krankenversorgung geleistet werden: Krankenversorgung, Forschung und Lehre können und dürfen nicht voneinander getrennt werden, wenn die Universitätsklinika ihre dienende Funktion gegenüber den Universitäten erfüllen sollen.

Über die Verpflichtung der Universität als Institution hinaus wurde für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch eine entsprechende individuelle Verpflichtung

begründet (Satz 3). Diese Verpflichtung soll nun auf das der klinischen Medizin zugeordnete nichtwissenschaftliche Personal erstreckt werden.

Auch hier wird unter Bezugnahme auf die Aufgaben der Universitätsklinik nach § 4 Absatz 1 UKG verdeutlicht, dass die Universität das Personal nicht alleine zur Krankenversorgung, sondern auch dafür zur Verfügung stellt, dass die Universitätsklinik ihre Krankenversorgung mit der Forschung und Lehre der Universitäten bzw. der Medizinischen Fakultäten verbinden. Die Universitätsklinik können diese Brückenfunktion nur unter Mitwirkung des Personals der Universitäten erfüllen.

Die Brückenfunktion wird in Satz 4 nochmals betont, der die Verpflichtung des Universitätsklinikums begründet, seine Ärztlichen Direktorinnen und Direktoren aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der klinischen Medizin an der jeweiligen Universität zu bestellen.

Zu Buchstabe c) – Satz 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe d) – neue Sätze 6 und 7

Auf Seiten des Universitätsklinikums werden die Kooperationspflichten ebenfalls auf das – bei ihm selbst beschäftigte ärztliche wie auch nichtärztliche – Personal erstreckt (Satz 6). Soweit erforderlich, kann diese Verpflichtung durch Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums näher konkretisiert werden (Satz 7). Satz 7 stellt allerdings klar, dass dabei auch die Wissenschaftsfreiheit zu beachten ist. Dass das Angebot des Universitätsklinikums auch von der Medizinischen Fakultät nachgefragt werden muss, ergibt sich aus Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2.

Zu Buchstabe e) – neue Sätze 9 und 10

Bislang sind nur die der Forschung, Lehre und Krankenversorgung unmittelbar dienenden zentralen Einrichtungen und Betriebseinrichtungen des Universitätsklinikums der Medizinischen Fakultät zur Mitnutzung anzubieten (Satz 6). Und die zentralen Einrichtungen und Betriebseinrichtungen, die auf Fakultätsebene bei der Medizinischen Fakultät verortet sind, sind dem Klinikum zur Mitnutzung anzubieten.

Die Praxis der gelebten Kooperationen zwischen Hochschulen und Universitätsklinikum hat gezeigt, dass auch die Sach- und Raummittelüberlassungen außerhalb von zentralen Einrichtungen und Betriebseinrichtungen für die Funktions- und Kooperationsfähigkeit der Hochschulstandorte von wesentlicher Bedeutung sind. Daher soll mit der Neuregelung in § 7 Absatz 1 Satz 9 i. V. m. Absatz 2 Satz 3 UKG n. F. eine zusätzliche gesetzliche Kooperationspflicht auch für Sach- und Raumüberlassungen außerhalb von zentralen Einrichtungen geschaffen werden. Dadurch wird eine abstrakte uneingeschränkte gegenseitige Nachfrage- und Leistungspflicht der Kooperationspartner hinsichtlich der Überlassung von Sach- und Raummitteln geschaffen.

Die von der Nachfrage- und Leistungspflicht konkret erfassten Sach- und Raummittel sollen gemäß dem neuen Satz 10 in einer Rechtsverordnung des Landesrechts – und damit in einer gesetzlichen Bestimmung nach § 2b Absatz 3 Nummer 1 UStG im Sinne des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 16. Dezember 2016, BStBl I S. 1451, Rn. 42 – konkretisiert werden. Die Einzelheiten sollen ferner durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden. Insoweit ist auch sichergestellt, dass die Tätigkeiten im Rahmen einer als zulässig anerkannten öffentlich-rechtlichen Sonderregelung erbracht werden (Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 16. Dezember 2016, a. a. O., Rn. 6).

Um die historisch gewachsenen Strukturen im Rahmen einer abstrakt-generellen Regelung vollumfänglich zu erfassen, könnte im Rahmen der Rechtsverordnung an die bereits bestehenden zentralen Einrichtungen bzw. Betriebseinrichtungen angeknüpft werden. Die dort abstrakt erfassten konkreten Sach- und Raummittel ergeben sich aus den jeweiligen Kostenstellen.

Der eingangsseitige Bezug von Sach- und Raummitteln von Dritten wird durch einen Wettbewerbsausschluss im Sinne des § 2b Absatz 3 Nummer 1 UStG nicht ausgeschlossen. Dieser stellt alleinig auf die ausgangsseitige Leistungserbringung ab, nur insoweit muss ein Wettbewerbsausschluss bestehen.

Ein Wettbewerbsausschluss im Sinne des § 2b Absatz 3 Nummer 1 UStG ist allein mit der Neuregelung in § 7 Absatz 1 Satz 9 i. V. m. Absatz 2 Satz 3 UKG n. F. noch nicht gegeben. Insoweit ist die Konkretisierung in der Rechtsverordnung entscheidend und der entsprechende Wettbewerbsausschluss anhand der Rechtsverordnung gesondert zu prüfen.

Zu Nummer 2 – Absatz 2

Zu Buchstabe a) – Satz 1

Folgeänderung zu den Änderungen in Absatz 1.

Zu Buchstabe b) – Satz 4

Die bisherige Regelung in § 7 Absatz 2 Satz 4 UKG ist deklaratorisch: Die Nachfrageverpflichtung gilt unstreitig nicht im Verhältnis zu den übrigen zentralen Einrichtungen der Universität und den gemeinsamen Einrichtungen der Medizinischen Fakultät mit anderen Fakultäten. Diese Rechtsbeziehungen fallen bereits nicht in den Anwendungsbereich des UKG. Diese deklaratorische Regelung kann im Sinne der Übersichtlichkeit gestrichen werden.

Zu Buchstabe c) – Satz 5

Satz 5 wird als Notfallklausel ausgestaltet, die es ausnahmsweise ermöglicht, Dritte in Anspruch zu nehmen, wenn sonst die Erfüllung der Aufgaben der Medizinischen Fakultät in Krankenversorgung, Forschung und Lehre oder die Aufgaben des Universitätsklinikums in der Krankenversorgung und in deren Verbindung zu Forschung und Lehre schwerwiegend gefährdet wäre und nicht erfüllt werden könnte.

Die Regelung erfasst Fälle der temporären, unverschuldeten Unmöglichkeit. Um deutlich zu machen, dass es sich nicht um eine Bedarfs-, sondern um eine Notfallklausel mit Ausnahmecharakter handelt, wird im Wortlaut ausdrücklich auf eine „Unmöglichkeit“ abgestellt. Die Ausnahme wird zudem hinsichtlich des Umfangs („soweit“) sowie des zeitlichen Anwendungsbereichs („solange“) eingegrenzt. Der Ausnahmecharakter dürfte so hinreichend zum Ausdruck kommen.

Der Halbsatz 2 soll die Dokumentation und Nachvollziehbarkeit der gelebten Nachfragepflicht sicherstellen.

Zu Artikel 2 – Änderung des KITG

Zu Nummer 1 – § 5 Absatz 1 Sätze 3 und 5

Redaktionelle Korrekturen.

Zu Nummer 2 – § 7 Absatz 1 Satz 12

Redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 3 – § 13 Absatz 6 Satz 1

Redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 4 – § 17 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3

Die rechtliche Öffnung ermöglicht im Einzelnen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Bund auch eine Regelung des Bauverfahrens anders als durch Verwaltungsvorschrift. Das Erfordernis einer Ausgestaltung des Bauverfahrens durch eine Regelung, insbesondere eine Verwaltungsvereinbarung unter Beteiligung der zuständigen Fachressorts, wird dadurch bekräftigt. Statt einer

Verwaltungsvorschrift soll es jedoch möglich sein, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Bund eine anderweitige Regelung zu treffen.

Zu Nummer 5 – § 20 Absatz 1 Satz 2

Die Wertentscheidung des LHG, dass Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte, Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren sowie Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger als externe Mitglieder des Hochschulrats gelten, wird auf das KIT übertragen, da die Sach- und Rechtslage am KIT vergleichbar ist und keine spezifische Notwendigkeit besteht, diese Mitglieder am KIT gleichwohl als interne Mitglieder zu behandeln. Das KIT-Gesetz sieht keine Unterscheidung zwischen einem rein externen oder einem gemischt intern und extern besetzten Aufsichtsrat vor. Die entsprechende Anwendbarkeit besagt daher, dass diese Regelung beim KIT allgemein und nicht nur beim rein extern besetzten Aufsichtsrat zum Tragen kommt. Die Angehörigen in § 20 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 LHG genannten Gruppen können damit dem Aufsichtsrat angehören, ohne dass dies auf die mögliche Zahl interner Mitglieder nach § 7 Absatz 1 Satz 5 Teilsatz 2 KITG angerechnet würde und sind auch nicht von der Übernahme des Vorsitzes bzw. stellvertretenden Vorsitzes nach § 7 Absatz. 5 KITG ausgeschlossen.

Zu Artikel 3 – Änderung des 2. KIT-WG

Zu Nummer 1 – Artikel 2 des 2. KIT-WG

Redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 2 – Artikel 4 des 2. KIT-WG

Buchstabe a – Absatz 5

Die bisherige Regelung gilt nur für die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren. Am KIT sind jedoch auch Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren als leitende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler tätig, weshalb die bisherige Regelung ergänzt werden muss. Die weitergehenden

Regelungen in den bisherigen Sätzen 5 bis 8 finden auf die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren keine Anwendung, da sich diese in befristeten Beschäftigungsverhältnissen befinden.

Buchstabe b – Absatz 7

Redaktionelle Korrektur.

Zu Artikel 4 – Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes

Umsetzung von Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes vom 26. April 2022 (GBl. S. 251) in die materielle Rechtsnorm.

Zu Artikel 5 – Inkrafttreten

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Absatz 2

Mit Artikel 2 Nummer 7 und Artikel 4 Absatz 5 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie vom 4. Februar 2021 sollen die Amtsbezeichnungen der Professuren am Karlsruher Instituts für Technologie neu ausgebracht und die als leitende Wissenschaftlerinnen und leitende Wissenschaftler tätigen Professorinnen und Professoren auf Stellen überführt werden, die aus der Großforschungsaufgabe finanziert werden. Gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie vom 4. Februar 2021 wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Artikel 2 bis 5 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie vom 4. Februar 2021 vom Wissenschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung bestimmt, deren Verkündung

noch aussteht. Die vorgesehene Regelung des Inkrafttretens soll einen Gleichlauf der Gesetzesänderungen sicherstellen.